

Vorläufige Prüfungsordnung
GESTUFTER BACHELOR– UND MASTERSTUDIENGANG STADT– UND REGIONALPLANUNG
Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel

Stand 04.07.2007

Inhalt

I. Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsarten/ Bestehen, nicht Bestehen

II. Bachelorabschluss

- § 6 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses
- § 7 Bildung und Gewichtung der Note
- § 8 Praxisprojektmodul
- § 9 Bachelorarbeit

III. Masterabschluss

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 11 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 12 Bildung und Gewichtung der Note
- § 13 Masterarbeit, Prüfungskolloquium

IV. Schlussbestimmung

- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage Modulhandbuch

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur Stadtplanung Landschaftsplanung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.), bzw. „Master of Science“ (M.Sc.) durch den Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung verliehen.
- (2) Der Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung ist als forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma-Supplement.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Im Bachelorstudium werden 180 Credits erlangt, davon 6 Credits für die Bachelorarbeit.
- (4) Im Masterstudium werden 120 Credits erlangt, davon 30 Credits für die Masterarbeit.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Studiengänge Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (ASL).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an
 - a) drei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich ASL,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich ASL,
 - c) eine Studierende oder ein Studierender aus dem Fachbereich ASL.

§ 5 Prüfungsleistungen / Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

- Klausur (60–120 Minuten)
- Fachgespräch/mündliche Prüfung (15–30 Minuten)
- Bericht (schriftliche und/oder zeichnerische Ausarbeitung, Modell),
- Referat, Protokoll, Mappe, Präsentation

Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mind. ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilnoten, können einzelne, nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen wiederholt werden

II . Bachelorabschluss

§ 6 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus den folgenden Modulprüfungen (detaillierte Angaben gem. Modulhandbuch) und der Bachelorarbeit gem. § 9.

Theoretisch- systematische Lehre

A Allgemeine Wissenschaften

Pflichtmodule

	Credits
Geschichte der gebauten Umwelt	6 cr
Gesellschaft und Umwelt	6 cr
Planungstheorie	6 cr

Wahlpflichtmodule

Aus dem Studienangebot ASL im Studienfeld S (geeignet für Stadt- und Regionalplanung) kann auch als Studienarbeit im Praxisprojektmodul nachgewiesen werden	6 cr
--	------

B Bildende Kunst, Gestaltung und Darstellung

Pflichtmodule

Künstlerische Grundlagen	6 cr
--------------------------	------

C Instrumente, Verfahren und Technik

Pflichtmodule

Wahrnehmung und Analyse	6 cr
Planungsrechtliche Instrumente und Planungspraxis	6 cr

Wahlpflichtmodule

Aus dem Studienangebot ASL im Studienfeld C (geeignet für Stadt- und Regionalplanung) kann auch als Studienarbeit im Praxisprojektmodul nachgewiesen werden	6 cr
--	------

D Planungsgegenstände und Planungsebenen

Pflichtmodule

Einführung Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung	3 cr
Räumliche Planung	6 cr
Objekt und Quartier	6 cr
Stadt- und Region	6 cr

Wahlpflichtmodule

Aus dem Studienangebot ASL im Studienfeld D (geeignet für Stadt- und Regionalplanung) kann auch als Studienarbeit im Praxisprojektmodul nachgewiesen werden	6 cr
--	------

F Wahlpflicht

Aus den Studienangebot der Universität Kassel in den Studienfeldern A–D. 9 cr
Im Wahlpflichtbereich der theoretisch– systematischen Lehre ist der erfolgreiche Abschluss einer Studienarbeit verpflichtend. Es können im Wahlpflichtbereich maximal 2 Studienarbeiten angerechnet werden.

Entwurf und Planung

Wahlpflichtmodule

E Entwerfen, Planen

Einführungsstudio	12 cr
Einführungsprojekt	12 cr

PRO Projekte

Projekt	12 cr
Projekt	12 cr
Projekt	12 cr
Praxisprojekt (enthält eine Studienarbeit gem. Beschreibung im Modulhandbuch)	30 cr

Projekte werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern, davon mindestens einer prüfungsberechtigten Person des FB 06 betreut und benotet.

<u>Bachelorarbeit</u>	6 cr
-----------------------	------

§ 7 Bildung und Gewichtung der Note

(1) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses gewichtet sich wie folgt:

Theoretisch- systematische Lehre (P+WP)	35,0%
Einführungsstudio/ Einführungsprojekt	10,0 %
Projekte	45,0 %
Praxisprojekt	5,0 %
Bachelorarbeit	5,0 %

P= Pflichtmodul, WP= Wahlpflichtmodul

§ 8 Praxisprojektmodul

Das Praxisprojekt hat den Umfang von 30 credits und schließt eine Zeit von 16 Wochen am ‚Lernort Praxis‘ ein. Es wird i.d.R. im 5. Semester absolviert.

Weitere Angaben sind dem Modulhandbuch und der Praxisprojektordnung zu entnehmen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Bachelor- Studiensemester ausgegeben. Ausgabe des Themas und die Bestellung des Gutachters oder der Gutachterin, der bzw. die die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen und beginnt mit dem Tag der Ausgabe der Themenstellung.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit umfasst 6 Credits.
- (4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen schriftlichen Exemplaren und zweifach als datenbasierte Version (Datenträger) abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

III. Masterabschluss

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer

a) einen Hochschulabschluss im Studiengang Stadt- und Regionalplanung der Universität Kassel mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat oder

b) einen Abschluss einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen Abschluss an einer ausländischen Hochschule in Stadt- und Regionalplanung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mindestens mit der Note „gut“ nachweisen kann.

(2) Sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatz 1 lit. b) hinsichtlich des Hochschulabschlusses sowie der Regelstudienzeit vorliegen und die Abschlussnote mindestens ‚gut‘ lautet, kann auch zum Masterstudium zugelassen werden, wer einen anderen Studienabschluss nachweist, bei dem die erbrachten Studienleistungen, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen nachweisbaren Leistungen, ein fachliches Profil aufweisen, das unmittelbar oder in Verbindung mit erteilten Auflagen zu einem Masterstudium in der angestrebten Fachrichtung befähigt.

Die fachliche Qualifikation muss angemessene Kenntnisse und Kompetenzen in folgenden Bereichen umfassen:

Allgemeine Wissenschaften (Bau-/Stadtbaugeschichte, Soziologie, Ökonomie, Ökologie)	12cr
Instrumente, Verfahren und Technik (Grundlagen der Wahrnehmung und Analyse)	6cr
Planungsgegenstände und Planungsebenen (kleinräumige, stadtteilbezogene, gesamtstädtische und regionale Planungsgrundlagen und -methoden)	18cr
Entwurf/Planung (Projekte mit entwurflichem und planerisch-konzeptionellem Schwerpunkt)	24cr

Auflagen können sich auf ein Qualifikationsprojekt und ein Qualifikationsmodul im Gesamtumfang von max.24 credits beziehen.

Soweit eine Entscheidung über die fachliche Qualifikation oder die zu erteilenden Auflagen auf Grund der schriftlichen Unterlagen nicht gefällt werden kann, müssen sich die Bewerber einem Zulassungsgespräch durch zwei Lehrende des Master-Studienganges Stadt- und Regionalplanung unterziehen, die durch den Prüfungsausschuss ernannt sind.

Die Entscheidung über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen sowie eventueller Auflagen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss besteht aus den folgenden Modulprüfungen (detaillierte Angaben gem. Modulhandbuch) und der Masterarbeit gem. § 13

Theoretisch- systematische Lehre

A Allgemeine Wissenschaften

Pflichtmodule	Credits
Transformation und Planungsprozesse	6 cr

F Wahlpflicht

Aus dem Studienangebot der Universität Kassel in den Studienfeldern A – D. 30 cr
Studienarbeiten
Es kann im Wahlpflichtbereich maximal 1 Studienarbeit angerechnet werden

Mastervertiefung

Aus den angebotenen Mastervertiefungen ist ein Bereich zu wählen.
Die Mastervertiefungen umfassen theoretisch- systematische Kenntnisse und Kompetenzen und Entwurfs- und Planungskompetenzen. Das Angebot und die zugehörigen Module sind im Modulhandbuch festgelegt.

Profilprojekt	12 cr
Mastervertiefungsmodule	18 cr

Entwurf und Planung

Wahlpflichtmodule

PRO Projekte

Projekte	24 cr
----------	-------

Projekte werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern, davon mindestens eine prüfungsberechtigte Person des FB 06 betreut und benotet.

Masterarbeit

einschließlich Prüfungskolloquium	30 c
-----------------------------------	------

.

Mastervertiefungen

Im Studiengang Stadt- und Regionalplanung sind unter anderem folgende Mastervertiefungen vorgesehen:

SRE	Stadt- und Regionalentwicklung (Urban and Regional Development)
ST	Städtebau (Urban Design)

§ 12 Bildung und Gewichtung der Note

(1) Die Gesamtnote des Masterabschlusses gewichtet sich wie Folgt:

Mastertiefung	30%	1)
Zwei Projektmodule	25%	
Theoretische- systematische Lehre	15%	
Masterarbeit und Prüfungskolloquium	30%	

1) setzt sich zusammen aus 15% Profilprojekt und 15% der gewählten Vertiefungsmodule

§ 13 Masterarbeit / Prüfungskolloquium

- (1) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 4 Monate und beginnt jeweils in der ersten Semesterwoche (Wintersemester und Sommersemester). Das Prüfungskolloquium findet frühestens 2 Wochen nach Bearbeitungsende, spätestens aber 10 Wochen nach Bearbeitungsende statt. Näheres regelt die Modulbeschreibung der Masterarbeit.
- (2) Für die Masterarbeit mit Prüfungskolloquium werden 30 credits vergeben.
- (3) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgerecht dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen schriftlichen Exemplaren und zweifach als datenbasierte Version (Datenträger) abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Prüfungskolloquiums / einer Verteidigung vorzustellen. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten, darin enthalten 15–30 Minuten Vorstellung und ca. 30 Minuten Prüfungsgespräch.
- (6) Zum Prüfungskolloquium wird zugelassen, wer die schriftliche Arbeit mit mindestens ausreichend bestanden hat. Wird der Prüfungsteil 'Prüfungskolloquium' nicht mit mindestens ausreichend bestanden, kann er einmal wiederholt werden.
- (7) Das Prüfungskolloquium ist hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen keinen Einspruch erhebt.

IV. Schlussbestimmung

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Für Absolventen des Diplomstudiengangs Diplom I (DI) an der Universität Kassel gilt folgende Übergangsregelung für das Masterstudium:

Aus dem ersten Studienabschnitt (DI) werden 30credits auf das Masterstudium angerechnet. Damit entfallen die Leistungen der Mastervertiefung gem §11 dieser Prüfungsordnung.

Die Gesamtnote des Masterabschlusses der verbleibenden Leistungen von 90 credits gewichtet sich wie folgt:

- | | |
|---------------------------------------|------|
| - Zwei Projektmodule | 40 % |
| - Theoretische- systematische Lehre | 25 % |
| - Masterarbeit und Prüfungskolloquium | 35 % |

Diese Regelung verliert Ihre Gültigkeit am 30.September 2013.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Diplomstudiengang Architektur an der Universität Kassel aufgenommen und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden während einer Übergangsfrist bis zum 30. September 2013 nach der bisher gültigen Diplomprüfungsordnung geprüft.

§ 15 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für das Land Hessen in Kraft. Das Außerkrafttreten der Diplomprüfungsordnung vom ... erfolgt am 30.09.2013.

Kassel, den

Die Dekanin des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung